



Kulturkreis der Region Sumiswald

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

1. Name Unter dem Namen „Kulturkreis der Region Sumiswald“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und bildet eine selbstständige juristische Person.
2. Sitz Sitz des Vereins ist Sumiswald. Der Verein kann in das Handelsregister eingetragen werden.
3. Zweck Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung oder Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen.
 - b) die Unterstützung von künstlerischem und kulturellem Schaffen.

II Mitgliedschaft

4. Mitglieder Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
5. Aufnahme Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
6. Austritt Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige bis zum 30. November möglich.

7. Ausschluss Wenn ein Mitglied den jährlichen finanziellen Verpflichtungen bis Mitte des nächsten Jahres trotz Mahnung nicht nachkommt, wird es vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.
8. Rekurs Gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ablehnung eines Eintrittsgesuchs gemäss Art. 5 kann von der betroffenen Partei an die Hauptversammlung rekuriert werden.

III Finanzen

9. Mittel Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand
 - c) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen
10. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

IV Organisation

11. Organe Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
12. Hauptversammlung Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Semester des Jahres statt. Hiezu sind die Mitglieder, unter Angabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Versammlung einzuladen.
- Anträge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung müssen bis spätestens 31. Dezember des ablaufenden Jahres im Besitze des Vorstandes sein.
- Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nicht diese Statuten eine besondere Vorschrift aufstellen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder einem Fünftel der

Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich und eingeschrieben verlangt werden.

13. Kompetenzen Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:
- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, unter Vorbehalt von Art. 14, sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - c) Genehmigung von Protokoll, Tätigkeitsberichten, Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des Vereins und des Budgets
 - e) Änderung der Statuten gem. Art. 17
 - f) Behandlung von Rekursen gem. Art. 8
 - g) Auflösung des Vereins gem. Art. 16
14. Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand führt Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Sekretär zeichnen entweder unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.
- Über Vorstandssitzungen werden nur Beschlussprotokolle geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Die Aufgabenkompetenz des Vorstandes wird an der Hauptversammlung jährlich festgelegt.
15. Revision Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Revisoren, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten der Hauptversammlung schriftlich.

V Auflösung, Statutenänderung und Schlussbestimmungen

16. Auflösung Zur Auflösung bedarf es 2/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung. Es muss für gemeinnützig-kulturelle Zwecke verwendet werden.
17. Statutenänderung Zur Statutenänderung bedarf es 2/3 der anwesenden Mitglieder.

18. Streitigkeiten Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Statuten werden nach der Schiedsgerichtordnung des Richteramtes Trachselwald beurteilt.
19. Gültigkeit Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung

Der Tagespräsident:

Der Tagessekretär:

sig.

sig.

Hermann Riesen

Heinz Nyffenegger

Sumiswald, 14. Juni 1979